

RS Vwgh 2008/1/23 2007/12/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2008

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §83 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §83 idF 1994/550;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/12/0316 E 8. Jänner 2002 RS 9 (Hier: nur die ersten vier Sätze. Hier: Der Verwaltungsgerichtshof vermag solche "wachespezifischen Belastungen" jedoch in Ansehung der im angefochtenen Bescheid festgestellten Aufgaben am nunmehrigen Arbeitsplatz des Beschwerdeführers - selbst unter Zubilligung eines kriminalistischen Aspektes mancher Tätigkeiten - nicht zu entnehmen, weshalb die Anspruchsvoraussetzung nach § 83 Abs. 1 GehG zu Recht nicht für gegeben erachtet wurde.)

Stammrechtssatz

Die Vergütung für wachespezifische Belastungen gebührt als pauschalisierte nebengebührenähnliche Leistung (siehe den Verweis in § 83 Abs. 3 GehG 1956) jedenfalls nur, wenn und solange die anspruchsbegründende Tätigkeit tatsächlich erbracht wird. Nach dem Wortlaut des § 83 GehG 1956 muss es sich dabei um einen Dienst handeln, mit dem "wachespezifische Belastungen" verbunden sind. Der Ausdruck "Belastung" ist in Verbindung mit der nebengebühreuzulagenrechtlichen Gleichbehandlung dieser Vergütung mit der Erschwerniszulage (vgl. § 83 Abs. 3 Z. 5 in Verbindung mit § 19a GehG 1956) so zu verstehen, dass damit jene besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstige erschwerte Umstände abgegolten werden sollen, die mit der Dienstausbübung verbunden sind. Die Art des Dienstes wird mit dem Ausdruck "wachespezifisch" umschrieben. Dabei kann im Beschwerdefall dahingestellt bleiben, ob es sich dabei im Ergebnis nur um eine andere Umschreibung des in § 81 GehG 1956 verwendeten Begriffs "Exekutivdienst" handelt oder in § 83 GehG 1956 ein engerer Ansatz gewählt wurde, der die für den Angehörigen eines Wachkörpers charakteristischen Tätigkeiten umfasst, wie sie im Bereich der Justizwache durch die nach dem StVG zu ermittelnden, dem Kernbereich zuzurechnenden Tätigkeiten gekennzeichnet sind. Eine Identität mit dem weiten Anwendungsbereich des § 82 GehG 1956 scheidet schon nach dem Wortlaut aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120010.X08

Im RIS seit

22.02.2008

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at